

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Aukrug



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 404) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl Schl.-Holst. S. 564) und des § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der zuletzt geänderten Fassung vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 759) in der zuletzt geänderten Fassung vom 21. März 2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 178) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Aukrug vom 12.06.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Kindertageseinrichtung werden Benutzungsgebühren für die Betreuung der Kinder erhoben.

§ 2 Gebühr für die Betreuung

(1) Die Gebühren für die unter 3-jährigen und die über 3-jährigen Kinder entsprechen denen im § 31 Abs. 1 KiTaG festgelegten Höchstbeträgen je wöchentlicher Betreuungsstunde. Kinder, die ab 2 ½ Jahren in einer Regel-Kindergartengruppe betreut werden, zahlen die Gebühr für über 3-jährige Kinder.

(2) Eine tageweise Nutzung des Früh- und Spätdienstes und der erweiterten Betreuung/Hort ist möglich. Die Hortbetreuung ist auch für zwei oder drei Tage/Woche buchbar. Die Gebühr wird anteilig berechnet.

(3) Die Gebühren für den Pkw-Fahrdienst zum Wald betragen morgens 10,00 € und mittags 10,00 € pro Monat.

(4) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Nutzung des Früh- und Spätdienstes und der erweiterten Betreuung eine 10er-Karte in der Kindertageseinrichtung zu erwerben. Die Gebühren hierfür entsprechen den in § 31 Abs. 1 KiTaG festgelegten Höchstbeträgen je Betreuungsstunde.

Die Nutzung gilt jeweils für 10 x 1 Stunde.

(5) Die Ferienbetreuung im Hort ist wochenweise wie folgt buchbar:

07.00 Uhr bis 08.00 Uhr	08.00 bis 13.00 Uhr	08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	08.00 bis 14.00 Uhr	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Anmeldung für die Ferienbetreuung ist verbindlich. Die zu entrichtenden Elternbeiträge für die Ferienbetreuung wird nach der tatsächlichen Betreuungszeit gem. § 31 KiTaG erhoben. Der bereits gezahlte monatliche Elternbeitrag wird hierbei berücksichtigt.

(6) Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung ermäßigt.

§ 3

Gebühr für das Mittagessen

(1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich in der Kindertageseinrichtung:

	U3-Kinder	Ü3-Kinder	Hort-Kinder ohne Ferien
5 Tage/Woche	58,67 €	77,00 €	63,00 €
4 Tage/Woche	46,93 €	61,60 €	50,40 €
3 Tage/Woche	35,20 €	46,20 €	37,80 €
2 Tage/Woche	23,47 €	30,80 €	25,20 €
1 Tag/Woche	11,73 €	15,40 €	12,60 €

(2) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte in Höhe von 42,00 € für über 3-jährige Kinder oder von 32,00 € für unter 3-jährige Kinder in der Kindertageseinrichtung zu erwerben.

(3) Nehmen Hortkinder an der Ferienbetreuung teil, erfolgt die Abrechnung für das Mittagessen über eine 10er-Karte.

(3) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, sind auf Antrag von der Zahlung für das Mittagessen befreit.

(4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der aktuellen Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Aukrug bleiben unberücksichtigt.

(5) Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass Kindern, die täglich sechs Stunden oder länger gefördert werden, eine Mittagsverpflegung zur Verfügung steht. Für die Hortkinder wird ebenfalls eine Mittagsverpflegung sichergestellt, wenn die Verpflichtung nicht über ein schulisches Angebot gewährleistet ist.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Für die Unterbringung eines Kindes der Kindertageseinrichtung gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Abweichungen hiervon können nur

mit Zustimmung des zuständigen Ausschusses und der Gemeindevertretung zugelassen werden. Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung ist also für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat fällig und bis zum 01. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Amtskasse Mittelholstein zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.

(2) Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Gebühren entsprechend.

(3) Die Gebühren für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung sind auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann.

(4) Die Kindertageseinrichtung bleibt vornehmlich in den Schulferien für bis zu 20 Tage geschlossen. Die Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister am Anfang eines Kindergartenjahres bis zum 30.09. für das folgende Kalenderjahr festgelegt und bekanntgegeben. Für diese und andere Zeiten, in denen die Kindertageseinrichtung nicht geöffnet ist, sind die Gebühren weiter zu entrichten.

(5) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich.

(6) Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn dieses Monats an die Gebühr für die Betreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

§ 5 Stundung, Erlass

Die Gebühren können auf Antrag gestundet oder erlassen werden. Für die Stundung und den Erlass von Gebühren findet die Satzung der Gemeinde Aukrug über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen Anwendung.

§ 6 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

- a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
- b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderen Gründen mit verpflichtet wurde,
- c) wer sonst das Kind angemeldet hat.

Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner. Die Gebührenschild entsteht mit der Annahme des Aufnahmeantrages.

§ 7 Datenverarbeitung

(1) Das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie (einschließlich der Einkom-

mensverhältnisse) ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind. Das Amt Mittelholstein ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Mittelholstein ist zulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Aukrug vom 06.10.2022 außer Kraft.

Aukrug, den 05.08.2024

gez. (L.S.)

Joachim Rehder
(Bürgermeister)